

Tarifbestimmungen für den ÖPNV im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gültig ab 06.08.2009

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Linienabschnitten im jeweiligen Bediengebiet der Verkehrsunternehmen.

2. Tarifsysteem

2.1. Tarifzonen

Grundlage der Preisbildung ist der gültige Tarifzonenplan. Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Nummerierung (Anhang 2 - entspricht Liniennetz- und Tarifzonenplan-Faltblatt im Fahrplanheft).

2.2. Preisbildung

Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt auf der Basis der Fahrpreistabelle (Anhang 1 - entspricht Fahrpreistabelle).

Maßgebend für die Höhe des Fahrpreises ist die Anzahl der tatsächlich befahrenen Tarifzonen gemäß der Linienführung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Zielhaltestelle.

Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Für die Tarifbildung im Anrufbusverkehr gilt die Anzahl der bei Nutzung des fahrplanmäßigen Linienverkehrs auf kürzestem Linienweg durchfahrenen Tarifzonen.
- b. Verläuft ein Fahrtweg auf einer Tarifzonengrenze, werden die beiden aneinander grenzenden Tarifzonen bei der Bestimmung der Anzahl durchfahrener Tarifzonen nicht mitgezählt.
- c. Im Zeitkartenbereich können unterschiedliche Wege zwischen Ausgangs- und Zielort gewählt werden, sofern der fahrplanmäßige Linienweg keine höhere Preisstufe erfordert, als auf der Zeitkarte angegeben.
- d. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden für die Preisbildung nur einmal gezählt.

3. Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenanzahl

3.1. Einzelfahrschein

Der Einzelfahrschein berechtigt am Lösungstag 1 Person zu einer Fahrt zwischen der Einstiegshaltestelle und einer beliebigen Ausstiegshaltestelle innerhalb der bezahlten Tarifzone. Er berechtigt weiterhin zum Umsteigen innerhalb von 60 Fahrplanminuten. Damit ist ein Umsteigen zwischen den Linien des Stadt- und Regionalverkehrs und umgekehrt ohne nochmaliges Lösen eines Fahrscheines möglich.

3.2. Ermäßigter Einzelfahrschein

Der ermäßigte Einzelfahrschein berechtigt Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag zur Benutzung der Verkehrsmittel der Unternehmen am Lösungstag zu einer Fahrt zwischen der Einstiegshaltestelle und einer beliebigen Ausstiegshaltestelle der bezahlten Tarifzone. Er berechtigt weiterhin zum Umsteigen innerhalb von 60 Fahrplanminuten. Damit ist ein Umsteigen zwischen den Linien des Stadt- und Regionalverkehrs und umgekehrt ohne nochmaliges Lösen eines Fahrscheines möglich.

3.3. Zuschlag für Anrufbusfahrt

Der Anruf-Plus Einzelfahrschein ist ein Zusatzfahrschein und berechtigt zur Nutzung eines Anrufbusses. Er gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Einzelfahrschein oder ermäßigtem Einzelfahrschein. Davon ausgenommen sind Personen mit einem Zeitfahrausweis, Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und Wertmarke.

4. Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenanzahl

4.1. Wochenkarte

Die Wochenkarte gilt 7 Tage ab dem Tag des Erwerbs bzw. des aufgedruckten Gültigkeitsdatums für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Die Wochenkarte ist übertragbar.

4.1.1. Zeitkarten Schülerwochenkarte

4.1.1.1. Benutzungsberechtigung

Die Schülerwochenkarte ist personengebunden und kann von allen Schülern im Ausbildungsverkehr erworben werden. Die Schülerwochenkarte gilt für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Schulort.

Die Schülerwochenkarte kann an allen Tagen (auch an gesetzlichen Feiertagen) der jeweiligen Schulwoche genutzt werden. Die Schülerwochenkarte berechtigt von Montag bis Freitag nicht zur kostenlosen Nutzung des Anrufbusses. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der Inhaber einer Schülerwochenkarte berechtigt, kostenlos den Anrufbus zu nutzen.

Die Schülerwochenkarte ist nicht gültig während der Sommerferien. Sie ist nicht übertragbar.

4.1.1.2. Nachweis der Berechtigung

Die Schülerwochenkarte (siehe 4.9.2.) ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig und wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist nur mit Passbild und Unterschrift rechtskräftig. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für das Schuljahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.2. Jugendcard

Diese Wochenkarte können Auszubildende ab dem 16. Geburtstag gegen Vorlage einer Jugendcard-Berechtigung erwerben.

Auf dem dafür benötigten Antrag muss die Ausbildungsstätte bestätigen, dass der jeweilige Schüler, Student oder Auszubildende in dieser Einrichtung ausgebildet wird.

Die Antragsformulare können über das Fahrpersonal, die Informationsbüros, bei den Verkehrsunternehmen, im Internet und über die Sekretariate der Bildungseinrichtungen bezogen werden.

Der Fahrpreis richtet sich nach der für die Verbindung zwischen Wohnort und Ausbildungsort befahrenen Anzahl der Tarifzonen.

Die Jugendcard gilt 7 Tage ab Erwerb bzw. dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum.

Anspruchsberechtigt sind:

- a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen
- b. Personen, die in einer Weiterbildungseinrichtung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen

- c. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen
- d. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
- e. Personen, die vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder einem Studium ein Praktikum absolvieren
- f. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes
- g. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten

Sie ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte mit Passbild und Unterschrift gültig.

4.3. Monatskarte (normal)

Die Monatskarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum für einen Monat für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Die Monatskarte ist übertragbar.

4.4. Umweltmonatskarte (normal)

Die Umweltmonatskarte kann ab dem 16. Geburtstag erworben werden. Sie gilt für einen Kalendermonat und für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Diese Zeitkarte ist übertragbar.

4.5. 9 Uhr – Monatskarte (normal)

Die Monatskarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum für einen Monat von 9.00 bis 24.00 Uhr für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Die Monatskarte ist übertragbar.

4.6. Umweltjahreskarte (normal)

Die Jahreskarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatums für 1 Jahr. Sie kann ab dem 16. Geburtstag erworben werden. Die Jahreskarte gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Sie ist in den Informationsbüros und den Vorverkaufsstellen erhältlich.

Die Antragsformulare können über die Informationsbüros und Vorverkaufsstellen bezogen werden.

Die Jahreskarte ist übertragbar.

4.7. 9 Uhr Jahreskarte (normal)

Diese Jahreskarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatums für 1 Kalenderjahr. Sie kann für beliebig viele Fahrten von 9.00 bis 24.00 Uhr innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone genutzt werden. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Sie ist in den Informationsbüros und den Vorverkaufsstellen erhältlich.

Die Antragsformulare können über die Informationsbüros und Vorverkaufsstellen bezogen werden.

Diese Jahreskarte ist übertragbar.

4.8. Super 24 normal

Diese Zeitkarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatums für 24 Monate für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Sie ist in den Informationsbüros und den Vorverkaufsstellen erhältlich.

Die Antragsformulare können über die Informationsbüros und Vorverkaufsstellen bezogen werden.

Die Zeitkarte für 24 Monate ist übertragbar.

4.9. Zeitkarten Schülermonatskarte

4.9.1. Benutzungsberechtigung

Die Schülermonatskarte ist personengebunden und kann von allen Schülern im Ausbildungsverkehr erworben werden. Die Schülermonatskarte gilt für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Schulort.

Die Schülermonatskarte kann an allen Tagen (auch an gesetzlichen Feiertagen) des jeweiligen Schulmonates genutzt werden. Die Schülermonatskarte berechtigt von Montag bis Freitag nicht zur kostenlosen Nutzung des Anrufbusses. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der Inhaber einer Schülermonatskarte berechtigt, kostenlos den Anrufbus zu nutzen.

Die Schülermonatskarte ist nicht gültig während der Sommerferien. Sie ist nicht übertragbar.

4.9.2. Nachweis der Berechtigung

Die Schülermonatskarte (siehe 4.1.1.2.) ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig und wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist nur mit Passbild und Unterschrift rechtskräftig. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für das Schuljahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.10. Nutzergruppenspezifischer Fahrschein

4.10.1. Semesterticket

Das Semesterticket ist personengebunden. Es erhalten alle Vollzeitstudenten, die an einer Hochschule des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eingeschrieben sind. Es gilt für 1 Semester in Verbindung mit einem gültigen Studentenausweis. Es wird in den Stadt- und Ortsteilverkehren zu einem Preis von 50 € angeboten. Für das Gesamtnetz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist das Semesterticket für 80 € erhältlich.

Es ist in den Informationsbüros und den Vorverkaufsstellen erhältlich.

Die Antragsformulare können über die Informationsbüros und Vorverkaufsstellen bezogen werden.

4.10.2. Werkstattserviceticket

Das Werkstattserviceticket ist bei den beteiligten Autowerkstätten erhältlich. Es gilt nur für Werkstattkunden im Rahmen der zwischen den Verkehrsunternehmen und der Werkstatt vereinbarten Vertragsbedingungen als Serviceleistung der Werkstätten.

Das Verkehrsunternehmen stellt der Werkstatt das Werkstattserviceticket zum Preis des ermäßigten Einzelfahrscheins zur Verfügung.

4.10.3. Jobticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen werden Vereinbarungen über die Ausgabe von Jobtickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen. Die Ausgabe von Fahrkarten und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen und den beteiligten Unternehmen, für deren Mitarbeiter das Jobticket angeboten wird.

Das Jobticket ist nur durch den Arbeitgeber, direkt beim Verkehrsunternehmen erhältlich.

Das Jobticket ist personengebunden.

Tarifzone	1	22 €
	2	27 €
	3	32 €
	4	37 €
	5	42 €
	6	47 €
	7	52 €
	8	57 €
	9	62 €
	10	62 €
	alle weiteren Zonen	62 €

4.10.4. Sparling-Monatskarte

Die Sparling-Monatskarte können Leistungsberechtigte entsprechend den Regelungen des SGB II und SGB XII erhalten. Sie wird zu einem Preis von 17 € für einen Kalendermonat im jeweiligen Bediengebiet angeboten.

Sie ist nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig und wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist nur mit Passbild und Unterschrift rechtskräftig. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt für jeweils ein Kalenderjahr und muss alle 2 Monate neu bestätigt werden.

Die Berechtigungskarte ist sowohl in den Informationsbüros der RVB GmbH und Vetter GmbH, als auch in den Zweigstellen der ARGE SGB II Anhalt-Bitterfeld in Bitterfeld-Wolfen und Köthen, der KommBa in Zerbst sowie den Bürgerämtern in Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst kostenfrei erhältlich.

Mit dieser Sparling-Monatskarte kann das gesamte Liniennetzangebot der RVB GmbH und Vetter GmbH im Landkreis Anhalt-Bitterfeld genutzt werden.

Diese Monatskarte ist nicht übertragbar.

4.10.5. Kultur- und Veranstaltungsticket

Das Kultur- und Veranstaltungsticket ist bei den beteiligten Kultureinrichtungen und Veranstaltern erhältlich.

Es gilt nur für Besucher im Rahmen der zwischen den Verkehrsunternehmen und den Veranstaltern vereinbarten besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

Das Verkehrsunternehmen stellt den Vertragspartnern das Kultur- und Veranstaltungsticket zum Preis des ermäßigten Einzelfahrscheins zur Verfügung.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Verlust von Fahrausweisen

Der Fahrgast hat erworbene Fahrausweise sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen. Verlorene Einzelfahrscheine, einschließlich Mehrfahrtenkarten, Tageskarten und Zeitfahrausweise für Jedermann werden nicht ersetzt.

Verlorene oder abhanden gekommene, personengebundene Fahrausweise werden auf Antrag ersetzt. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Verlorene Fahrausweise sind ungültig. Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend beim Verkehrsunternehmen abzugeben.

5.2. Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte oder verschmutzte, personengebundene Zeitkarten werden gegen Rückgabe der alten Karte von der ausgebenden Stelle ersetzt.

Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

5.3. unentgeltliche Beförderung

Bis zu 2 Kinder vor dem 6. Geburtstag werden unentgeltlich befördert, wenn sie sich unter Aufsicht einer Begleitperson (ab 6. Geburtstag) befinden. Für jedes weitere Kind wird der Preis des ermäßigten Einzelfahrscheins in der jeweiligen Tarifzone erhoben.

Schwerbehinderte Personen sowie deren Begleitpersonen und Krankenfahrstühle werden bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und des mit gültiger Wertmarke versehenen Beiblattes ebenfalls unentgeltlich befördert (IX. Sozialgesetzbuch § 148 ff).

5.4. Sonstige Freifahrten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen - Anhalt, Vollzugsbeamte der Bundespolizei und des Zolls werden in Uniform auf allen Linien unentgeltlich befördert.

Der Inhaber einer „Nutzungsberechtigung“ ist in Ausübung dienstlicher Aufgaben als Bediensteter im Ordnungswesen berechtigt, die Stadtverkehrslinien sowie die ein- und ausfahrenden Linien innerhalb der Städte Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst kostenfrei zu nutzen.

5.5. Beförderung von Sachen und Tieren

Kinderwagen, Fahrräder, Gepäck, Hunde und andere Tiere werden unentgeltlich befördert.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr § 11 und 12.

Zu befördernde Hunde sind angeleint und mit Maulkorb zu versehen oder in Behältern zu befördern.

5.6. Verkauf von Fahrausweisen des ABW-Tarifes

Die Fahrausweise des ABW-Tarifes sind Bestandteil des Verkaufssortiments und werden in den Mobilitätszentralen und auf den Omnibussen der Unternehmen verkauft.

6. Rücknahme von Fahrausweisen und Erstattung von Beförderungsentgelten

Nicht verwendete Fahrausweise werden nicht zurückgenommen oder getauscht, sofern die Allgemeinen oder Besonderen Beförderungsbedingungen § 10 nichts anderes regeln.

Sofern eine Rückgabe von Fahrausweisen durch den Verkehrskunden mit Erstattung des Beförderungsentgeltes vor dem ersten Geltungstag möglich ist, so hat dies auf Antrag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu erfolgen. Für die Rücknahme ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro je Fahrausweis zu entrichten.

Eine Rückgabe des Fahrausweises und Fahrgeldrückerstattung nach Beginn der Geltungsdauer ist nur für Zeitfahrausweise möglich. Diese erfolgt ebenfalls nur bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde.

a. Wochenkarten

Für jede angefangene Wochenkarte wird ein Beförderungsentgelt zurückerstattet, welches sich aus dem Preis der erworbenen Wochenkarte abzüglich des abgelaufenen Zeitraumes in Tagen multipliziert mit dem Preis der dazugehörigen Tageskarte ergibt.

b. Monatskarten

Für jede angefangene Monatskarte wird ein Beförderungsentgelt zurückerstattet, welches sich aus dem Preis der erworbenen Monatskarte abzüglich des abgelaufenen Zeitraums in Wochen multipliziert mit dem Preis der zugehörigen Wochenkarte ergibt.

c. Jahreskarten und Super 24

Für jede angefangene Jahreskarte wird ein Beförderungsentgelt anteilig auf volle Monate zurückerstattet, wenn ein Nachweis wegen Schulwechsel, Umzug oder Tod vorliegt.

Werden durch eine Änderung der Tarife bzw. Tarifbestimmungen alte Fahrscheine ungültig, können diese unter Berücksichtigung der Fahrscheinart entsprechend der Gültigkeit nach Inkrafttreten der neuen Tarife bzw. Tarifbestimmungen weiter verwendet werden.

Diese Festlegungen bestehen abweichend vom § 10 Abs. 1-5 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

7. Anerkennung von Fahrausweisen und Tarifkooperation

- a. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Verkehrsunternehmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH und der Vetter GmbH.
- b. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH auf folgenden Relationen
- Zörbig - Stumsdorf - Schrenz
 - Zörbig - Spören - Quetzdölsdorf
 - Wieskau - Plötz - Löbejün
 - Brehna - Landsberg

- c. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Des-sauer Verkehrs GmbH (DVG)
- d. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Otto Müller Omnibus GmbH & Co KG.
- e. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Nah-verkehrs-gesellschaft Jerichower Land mbH.
- f. Beteiligung am Tarifverbund Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (ABW)
- g. Beteiligung an der Aktion „Schülerferienticket“
- h. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Vetter GmbH (Tarifgebiet der Nahverkehrskooperation „Neuen Wittenberger Bus-verkehr“)
- i. Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Vetter GmbH (südwestliches regionales Linienbündel des Landkreises Wittenberg)
- j. Sonderregeln der landesbedeutsamen Linie 434: Stumsdorf – Bitterfeld
Zusicherung der Anerkennung der überregionalen Tarife, Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket (auch entsprechendes Single-Ticket), Schönes-Wochenende-Ticket und BahnCard (Inhaber einer gültigen BahnCard 25, 50 oder 100 erhält bei deren Vorlage im Bus einen Einzelfahr-schein zum ermäßigten Tarif) auf diese Linie.

8. Sonstige Entgelte

8.1. Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Fahrzeuges oder der Betriebsan-lagen wird ein Entgelt in Höhe der ermittelten Reinigungs- bzw. Instandsetzungs-kosten, mindestens jedoch ein Betrag von 20,00 Euro zuzüglich eines Verwal-tungskostenzuschlages von 3,00 Euro erhoben.

8.2. Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen

Das Entgelt für missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 8 der Beförderungsbedingungen beträgt 30,00 Euro zuzüglich anfallen-der Schadensersatzforderungen.

8.3. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen § 9 beträgt 40,00 Euro zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 3,00 Euro.

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen beträgt 7,00 Euro, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 3,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.

8.4. Bearbeitungsgebühr für Zahlungserinnerungen

Das Bearbeitungsentgelt für Zahlungserinnerungen beträgt 3,00 Euro.

8.5. Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen

Das Entgelt für Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen beträgt 3,00 Euro.

Diese Bescheinigungen sind in den Informationsbüros und bei den Verkehrsunternehmen während der Öffnungszeiten erhältlich.

Öffnungszeiten:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld:		
Verkehrsunternehmen: Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH / Vetter GmbH		
Verkehrshof Salzfurkapelle	Mo-Fr	07:00 Uhr-18:00 Uhr
Mobilitätszentrale Anhalt-Bitterfeld (RB Vetter-Touristik)	Mo-Fr	07:00 Uhr-18:00 Uhr
Mobilitätszentrale Wolfen-Nord	Mo-Fr	07:00 Uhr-18.00 Uhr
Mobilitätszentrale Anhalt-Bitterfeld Reisebüro Ruthe Zerbst (Anhalt)	Mo-Fr	07:00 Uhr-18:00 Uhr

8.6. Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt gemäß § 13 der Beförderungsbedingungen für Fundsachen beträgt 5,00 Euro.

9. Anrufbusangebot

Der Anrufbusverkehr auf den genehmigten Linien wird so gestaltet, dass den Forderungen hinsichtlich seiner Funktion als Zubringer zu den Schnittstellen von Bahn und Bus einschließlich Gewährung optimaler Anschlussgestaltungen Rechnung getragen wird.

Für das Anrufbus-System finden diese Tarifbestimmungen Anwendung.

10. Sonstige Regelungen

Das beim Erwerb des Fahrscheines in Empfang genommene Wechselgeld und der Fahrausweis sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln. Kann der Fahrer nicht wechseln, behält er den Geldbetrag ein und stellt eine Quittung aus (§ 7 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr).

Gegen Vorlage dieser Quittung kann das Wechselgeld in den Infobüros bzw. bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen in Empfang genommen werden.

Bei technischem Ausfall des Fahrgelderhebungssystems im Omnibus erfolgt eine unentgeltliche Beförderung der Fahrgäste.

Bei Störungen an Fahrausweisverkaufs- oder Entwertungsautomaten hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Fahr- oder Betriebspersonal zu wenden und dies mitzuteilen.

